

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rubner Holzindustrie Ges.m.b.H

1. Anwendungsbereich & Liefergegenstand

1.1. Der Ankauf von Holz durch die Rubner Holzindustrie Ges.m.b.H. (nachstehend „Rubner“) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen (nachstehend „Einkaufsbedingungen“). Rubner kontrahiert ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen; Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern/Verkäufern (nachstehend „Verkäufer“) sind für Bestellungen, Orders, Abnahmen etc. nicht wirksam und werden ausdrücklich nicht Teil der Vertragsbeziehung, selbst wenn der Verkäufer darauf verweist oder wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.

Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie durch Rubner schriftlich erklärt oder bestätigt wurden. Schweigen seitens Rubner gilt nicht als Zustimmung z.B. zu Änderungswünschen des Verkäufers.

1.2. Gegenstand der Kaufvereinbarung/Bestellung/Order/Abnahme ist Holz (nachstehend auch „Liefergegenstand“). Der Verkäufer gewährleistet und haftet dafür, dass am Liefergegenstand keine Rechte oder Lasten Dritter bestehen, sondern der Liefergegenstand inklusive sämtlicher materieller und immaterieller Rechte daran vollständig und lastenfrei ins Eigentum von Rubner übergeht.

2. Anforderungen und Pflichten des Verkäufers

2.1. Der Liefergegenstand muss vollständig: glatt entastet, gerade, sowie faul- und bruchfrei sein. Die Ausformung erfolgt entsprechend den Weisungen von Rubner Beim Ablängen ist auf das übliche Übermaß von **mindestens 6 cm** zu achten, sowie auf den geringsten Zopfdurchmesser, der **nicht kleiner als 8 cm** sein darf. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass der Liefergegenstand ausschließlich aus chemisch unbehandeltem Holz besteht. Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt sowie dass Holz und Rinde nicht radioaktiv verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden. Die Übergabe des Liefergegenstandes hat ohne Verunreinigungen (wie z.B. Plastik oder Metalle...) zu erfolgen.

2.2. Alle forstbehördlichen oder sonstigen behördlichen Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand bzw. dessen Lieferung sind vom Verkäufer zu erfüllen. Der Verkäufer bestätigt, alle anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften [insb. VO (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen] einzuhalten sowie insbesondere forstrechtlich zur Schlägerung und zivilrechtlich zum Verkauf des Liefergegenstandes berechtigt zu sein. Sofern der Liefergegenstand nicht aus einem PEFC zertifizierten Wald stammt, sichert der Verkäufer mit Annahme des Schlussbriefes zu, dass der Liefergegenstand aus einer forstrechtlich ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Forstgesetz 1975 (ForstG) bzw. entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Herkunftslandes stammt.

2.3. Der Verkäufer erklärt, an dem im Schlussbrief bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben in der geltenden Fassung zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Der Verkäufer leistet Rubner Gewähr für die aufrechte Zertifizierung. Die Herkunft des Liefergegenstandes ist vom Verkäufer schriftlich vor Vertragsabschluss bekanntzugeben und auf Verlangen von Rubner durch entsprechende Dokumente zu bescheinigen. Der Verkäufer sichert zu über Verlangen von Rubner die Vertragskonformität der gesamten Lieferkette für den Liefergegenstand jederzeit bescheinigen zu können. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des Verkäufers) weitergegeben werden.

3. Bringung & Preise

3.1. Der Verkäufer gewährleistet bei Selbstabholung durch Rubner oder in dessen Auftrag die freie Abfuhr des Liefergegenstandes bis zum öffentlichen Straßennetz, insbesondere die Einwilligung der jeweiligen Eigentümer und/oder Besitzer zur kostenlosen und lastenfreien Benützung aller zur Begutachtung, Bringung, Lagerung und Abfuhr des Liefergegenstandes notwendigen Grundstücke, Brücken und Wege einschließlich Mautstraßen. Eventuelle Straßenbenützungsgebühren oder sonstige Entgelte hierfür gehen zu Lasten des Verkäufers.

3.2. Bei Preisstellung „**frei Straße**“ sorgt der Verkäufer für die abfuhrgerechte Lagerung; d.h. der für Rubner bestimmte Liefergegenstand ist **getrennt** von Industrieholz und Sortimenten, welche an andere Abnehmer geliefert werden, zu lagern. Zusätzlich erforderliche, über die normale Verladetätigkeit hinausgehende Manipulationskosten (z.B. bei schlechter Vorsortierung oder Lagerung) werden dem Verkäufer angelastet. Der Verkäufer hat den Liefergegenstand am vereinbarten Abfuhrort so zu lagern, dass er mit hydraulischen LKW-Kränen ungehindert verladen werden kann. Ein unbehindertes Fahren und Aufladen auf einen 26 Tonnen LKW muss möglich sein, ansonsten hat der Verkäufer für eventuelle Mehrkosten aufzukommen.

3.3. Bei Preisstellung „**waggonverladen**“ sorgt der Verkäufer für die Verwendung der vom Empfänger geforderten Waggontypen und die größtmögliche Auslastung des Laderaums unter Einhaltung aller Vorschriften der Eisenbahn. Durch Verwendung falscher Waggonen oder schlechte Beladung entstehende Frachtmehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

3.4. Nicht bestellte jedoch mitgelieferte Sortimente können zu Tagespreisen bzw. zum Faserholzpreis von Rubner abgenommen werden. Tagespreise liegen im Büro von Rubner in A-8234 Rohrbach an der Lafnitz auf und können jederzeit angefordert bzw. eingesehen werden.

4. Eigentumsübergang, Abmessungen & Qualität

4.1. Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt im Werk von Rubner in A-8234 Rohrbach an der Lafnitz mit der elektronischen, geeichten Vermessung des Liefergegenstandes. Der Eigentums- und Gefahrenübergang für Handelssortimente (z.B. Faserholz, Lärchenholz oder Starkholz...) erfolgt – sofern keine Lieferung an das Werk von Rubner in A-8234 Rohrbach an

der Lafnitz vorgesehen ist - an der von Rubner bei der Bestellung angegebenen Werkadresse mit der elektronischen, geeichten Vermessung der Handelssortimente.

4.2. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes erklärt sich der Verkäufer mit dem geeichten elektronischen Werksabmaß einverstanden. Ausschließlich die diesbezüglichen Abmessungen bilden die Grundlage für die Preisermittlung und die Abrechnung. Die Vermessung und Sortierung erfolgt lt. österreichischen Holzhandelsusancen. Weiters wird als Qualität gegebenenfalls "**Käferholz**" akzeptiert. Der Preis für Käferholz ergibt sich aus dem Schlussbrief.

5. Lieferfrist, Rügefrist, Schlechtleistung & Eigentumsübergang

5.1. Die vereinbarte Lieferfrist ist hinsichtlich Beginn und Beendigung genauestens einzuhalten und sichert der Verkäufer die Lieferung über den Lieferzeitraum laut dem vereinbarten Lieferungsprofil, zu. Rubner ist bei Verzögerungen berechtigt, alle Rechte, auch ohne Nachfristgewährung, sofort auszuüben, auf die weitere Lieferung zu verzichten und einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Bei Lieferverzug werden für eine allenfalls noch offene Anzahlung gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet.

5.2. Der Verkäufer haftet und gewährleistet für die vertragskonforme Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Einkaufsbedingungen. Im Falle einer Verletzung, insbesondere aber nicht nur von Drittverboten, Beschlagnahmen usw. gehen alle Rubner dadurch entstehenden Kosten/Schäden zu Lasten des Verkäufers.

5.3. Beanstandungen der Art oder der Menge sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind von Rubner innerhalb von 14 Kalendertagen nach der elektronischen, geeichten Vermessung des Liefergegenstands im Werk von Rubner in Rohrbach an der Lafnitz geltend zu machen. Eine darüberhinausgehende Untersuchungs- oder Rügepflicht besteht nicht. Versteckte Mängel können von Rubner binnen einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung gerügt werden.

5.4. Wird der Vertrag vom Verkäufer innerhalb des vereinbarten Lieferungsprofils quantitativ nicht vollständig erfüllt, ist Rubner an die offene Lieferbestellung nicht mehr gebunden, dies auch ohne eine gesonderte Rücktrittserklärung.

5.5. Der Liefergegenstand geht – sofern nicht bereits vorher die Übergabe erfolgt gemäß Punkt 4.1 - in Höhe der geleisteten Zahlung spätestens mit Überweisung dieser, jedenfalls in das Eigentum von Rubner über, gleichgültig in welchem Zustand er sich befindet; dies unbeschadet allfälliger weiterer Rechte und Ansprüche auch als Sicherheit für geleistete An- und Teilzahlungen.

6. Höhere Gewalt & Preisanpassung

6.1. Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist Rubner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine verzögerte Zulieferung zu erhalten.

6.2. Im Falle von größeren Naturereignissen (z. B. Windwurf, Schneebruch usw.) oder sonstigen erheblichen Preisveränderungen für den Liefergegenstand wird Rubner das Recht eingeräumt, für noch nicht geschlägertes Holz neue Preisverhandlungen zu führen.

7. Allgemeine Bestimmungen, Zahlungsfrist, anwendbares Recht & Gerichtsstand

7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige und/oder unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen entsprechend durch gültige und wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck denjenigen der ungültigen und/oder unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.

7.2. Mündliche Nebenabreden entfalten keine rechtliche Wirkung. Änderungen und/oder Ergänzungen der Kaufvereinbarung oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.3. Alle Lieferungen sind zahlbar in A-8234 Rohrbach an der Lafnitz. Sofern nicht im Schlussbrief abweichend schriftlich vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen nach Abrechnung des Liefergegenstandes als vereinbart.

7.4. Soweit nicht anders vereinbart, gelten nachrangig zu diesen Einkaufsbedingungen auch die Österreichischen Holzhandelsusancen in der geltenden Fassung als vereinbart. Zudem gilt für allfällige Streitigkeiten betreffend die Geschäftsbeziehung zwischen Rubner und dem Verkäufer das materielle Österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, als vereinbart.

7.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für A - 8234 Rohrbach an der Lafnitz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Version: September 2023

Rohrbach am _____